

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche seitens RST Rostock System-Technik GmbH (im Nachfolgenden RST genannt) von dem Lieferanten erworbene oder bezogene Waren und/oder Leistungen.
- 1.2 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für RST unverbindlich, auch wenn RST ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Nimmt der Lieferant eine Bestellung von RST nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung schriftlich an, kann RST die Bestellung widerrufen. Für den Ablauf der Frist ist der Zugang der Annahme bei RST maßgeblich.
- 2.2 Die Annahme der Bestellung hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Liefergegenstände, Bestellnummer, Bestell- und Lieferdatum sowie den Preis.
- 2.3. Ergänzungen oder Änderungen der Bestellung durch den Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie von RST schriftlich bestätigt werden.
- 2.4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RST die Bestellung ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die unberechtigte Weitergabe an Dritte berechtigt RST ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 2.5. Bei einer durch RST genehmigten Unterbeauftragung durch den Lieferanten verpflichtet sich dieser, alle Anforderungen der Beschaffungsdokumente sowie eingeschlossene Schlüsselmerkmale an den nachfolgenden Lieferanten weiterzuleiten.

3. Preise

- 3.1. Die Preise des Lieferanten gelten frei Erfüllungsort. Sie schließen Verpackungs-, Verladungs- und Frachtkosten einschließlich etwaiger Versicherungskosten für den Transport der Ware ein. Der Lieferant hat auf eigene Kosten und Gefahr die Aus- und Einfuhrbewilligungen oder andere behördliche Genehmigungen zu beschaffen sowie alle Zollformalitäten zu erledigen, die für die Aus- und Einfuhr der Ware und gegebenenfalls für ihre Durchfuhr durch ein drittes Land erforderlich sind.
- 3.2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen oder Preiserhöhungen aller Art aus.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen des Lieferanten sind in zweifacher Ausfertigung zu stellen und müssen für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Angaben enthalten.
- 4.2 Zahlungen von RST erfolgen – sofern nichts anderes vereinbart wird – grundsätzlich durch Überweisung, und zwar nach Ablieferung und Rechnungserhalt innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Ein Skontoabzug ist auch im Falle der Aufrechnung oder bei der Zurückbehaltung von Forderungen wegen Mängeln zulässig.
- 4.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber RST ohne deren schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen.

5. Liefertermin, Erfüllungsort

- 5.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sowie Lieferungen nach dem vereinbarten Liefertermin sind nur mit schriftlicher Zustimmung von RST zulässig.
- 5.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von RST angegebenen Empfangsstelle an. Der Lieferant hat RST unverzüglich zu benachrichtigen, wenn und sobald sich abzeichnet, dass von ihm der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch RST enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 5.3 Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, kann RST eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche des Verzugs, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes geltend machen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Weitergehende Ansprüche von RST bleiben unberührt.
- 5.4 RST ist nicht verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen. Im Falle vereinbarter Teilsendungen ist im Lieferschein die verbleibende, noch zu liefernde Menge aufzuführen.
- 5.5 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben und ergibt sich diese auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt der Firmensitz von RST als Erfüllungsort.

6. Versand, Gefahrübergang

- 6.1 Der Lieferant hat die Liefergegenstände sachgemäß zu verpacken sowie zu versenden und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die RST aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung entstehen.
- 6.2 Versandpapiere wie z. B. Lieferscheine, Packzettel, Zertifikate und Nachweisdokumente sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung angeforderten Kennzeichnungen von RST anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist RST eine Versandanzeige zuzuleiten.
- 6.3 Mehrkosten, die RST durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.4 Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit deren Eingang bei der von RST angegebenen Empfangsstelle über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort vorzunehmenden Abnahme über.

7. Pflichten des Lieferanten und Rechte von RST bei Mängeln

- 7.1 Der Lieferant garantiert unbedingt die ordnungsgemäße Lieferung und Beschaffung des Liefergegenstands. Insbesondere steht er für die Qualität und Mängelfreiheit sowie die Menge des in der Bestellung näher beschriebenen Liefergegenstandes ein. Der Lieferant sichert zu, dass der Liefergegenstand frei von Rechtsmängeln jeglicher Art, insbesondere von Rechten Dritter ist.
- 7.2 Der Lieferant steht für Mängel der Liefergegenstände für einen Zeitraum von drei Jahren ab Gefahrübergang ein. Bei Bauwerken und Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Abnahme. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich im Falle der Nacherfüllung um die Zeit der Nacherfüllung.
- 7.3 RST wird Mängel, sofern diese im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen ab Feststellung schriftlich anzeigen.
- 7.4 Wird ein fehlerhaftes Produkt nach Auslieferung oder im Gebrauch durch den Lieferanten entdeckt, ist dieser verpflichtet, RST unverzüglich darüber zu informieren, damit erforderliche Maßnahmen abgestimmt und eingeleitet werden können.
- 7.5 Erweist sich ein Liefergegenstand während der Gewährleistungsfrist als mangelhaft, kann RST Nacherfüllung, d. h. nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache, verlangen. RST kann diese Rechte neben dem Erfüllungsanspruch auch schon vor dem Gefahrübergang geltend machen, sofern der Mangel zu diesem Zeitpunkt erkannt wird. Eine Nachfristsetzung ist in den gesetzlich geregelten Fällen entbehrlich. Zurückzugewährlerende Zahlungen sind im Fall des Rücktritts mit 8 % p. a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 7.6 Schlägt eine Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl, verweigert der Lieferant die Nacherfüllung oder erbringt der Lieferant die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von RST gesetzten angemessenen Frist, kann RST den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz anstatt der Leistungen verlangen.
- 7.7 Der Lieferant verpflichtet sich, Lieferungen genauestens auf Mängel zu überprüfen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Wird RST wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produktes in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel der Lieferung des Lieferanten, so kann RST anstatt des Ersatzes sämtlicher Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Schadensrisiken angemessen zu versichern.
- 7.8 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes, Urheberrechts oder sonstigen Rechts durch von dem Lieferanten gelieferte und von RST vertragmäßig genutzte Waren und/oder Leistungen gegen RST Ansprüche erhebt, stellt der Lieferant RST im Verhältnis zum Dritten von jeglicher Inanspruchnahme umfassend frei. Bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche seitens Dritter wird RST den Lieferanten angemessen unterstützen, wobei der Lieferant die in diesem Zusammenhang bei RST anfallenden Kosten zu übernehmen hat. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält RST vom Lieferanten ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten. Sofern im Rahmen der Bestellung die Nutzung von Erfindungen, die beim Lieferanten vor Beginn der bestellten Lieferung gemacht wurden oder von darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechten erforderlich ist, erhält RST eine einfache unentgeltliche Lizenz. Der Lieferant leistet Gewähr, dass Erfindungen, welche im Rahmen der Bestellung entstehen oder darauf angemeldet oder erteilte Schutzrechte auf RST übertragen werden.
- 7.9 Erweist sich ein Werk während der Gewährleistungsfrist als mangelhaft, kann RST Nacherfüllung, d. h. die Beseitigung des Mangels oder die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. RST kann diese Rechte neben dem Erfüllungsanspruch auch schon vor dem Gefahrübergang geltend machen, sofern der Mangel zu diesem Zeitpunkt erkannt wird.

- 7.10 Schlägt eine Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl, ist sie für RST unzumutbar, verweigert der Lieferant die Nacherfüllung oder erbringt der Lieferant die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von RST gesetzten angemessenen Frist, kann RST den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen - auch im Wege eines Vorschusses - verlangen.
- 7.11 Alternativ kann RST unter den Voraussetzungen der Ziffer 7.9 den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangen.
- 7.12 In allen vorgenannten Fällen kann der Lieferant die Nacherfüllung nicht von der anteiligen oder vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung durch RST abhängig machen. Er hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie etwaige Ein- und Ausbaukosten zu tragen.

8. Hinweis- und Sorgfaltspflichten

- 8.1 Hat RST den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, RST unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 8.2 Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind RST zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzusezen.
- 8.3 Der Lieferant hat RST Änderungen an der Produkt- und / oder Prozessdefinition, in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber RST erbrachten Lieferungen unverzüglich schriftlich anzugeben. Jegliche Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von RST.
- 8.4 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umwelt-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen und hat RST auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.
- 8.5 RST behält sich vor, im Einzelfall die Bestellung von Kompensationsgeschäften des Lieferanten in von RST bestimmten Ländern abhängig zu machen. RST wird dies dem Lieferanten bei der Bestellung schriftlich mitteilen.

9. Bestellung

- 9.1 Sämtliche von RST dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Unterlagen und Gegenstände aller Art bleiben Eigentum von RST. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferung verwendet werden. Ihm überlassene Materialleistungen hat der Lieferant gegen Verlust und Verschlechterung zu versichern. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an Materialien von RST besteht nicht.
- 9.2 Soweit von RST überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt RST als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbarer Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt RST Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant RST anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Lieferant das Miteigentum für RST unentgeltlich verwahrt.
- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies RST auf Verlangen nachzuweisen.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Der Lieferant hat die Bestellung von RST vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, auch über eine etwaige Laufzeit der Bestellung oder vorzeitige Beendigung der Bestellung hinaus, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 10.2 Der Lieferant darf im Rahmen von Werbematerialien, bei der Angabe von Referenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen von RST nur nennen, wenn RST dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

11. Ersatzteile, Lieferbereitschaft

- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung, RST zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 11.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 11.1 genannten Frist oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, hat er RST Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

12. Zugangsrecht beim Lieferanten

- 12.1 Beauftragte Mitarbeiter der RST und die Vertreter von offiziellen Behörden oder deren Delegierte haben zu jeder Zeit während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Geschäftsräumen, in denen Arbeiten für RST durchgeführt werden, unabhängig davon, ob es sich um Geschäftsräume des Lieferanten oder dessen Unterlieferanten handelt und können Einsicht in sämtliche auftragsbezogenen Unterlagen nehmen.

Dieses Zutrittsrecht bei Besuchen muss insbesondere allen beauftragten Personen der RST und den Vertretern von offiziellen Behörden oder deren Delegierte gewährt werden, die für die Fortschrittsüberwachung der von RST beim Lieferanten beauftragten Arbeiten und für damit in Zusammenhang stehende Audits zuständig sind.

- 12.2 Die Vertreter der Auftraggeber von RST haben zu jeder Zeit während den normalen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Geschäftsräumen des Lieferanten, in denen Arbeiten für RST durchgeführt werden, falls RST zugestimmt hat und ebenfalls anwesend ist.

13. Qualitäts- und Umweltmanagement

- 13.1 RST ist ein nach den internationalen Normen EN 9100 und ISO 14001 zertifiziertes Unternehmen. Bei der Auftragsfüllung und Auftragsabwicklung ist RST gegenüber dem Kunden verpflichtet, die daraus resultierenden Regelwerke und Normen einzuhalten. RST fordert dies auch grundsätzlich von seinen Lieferanten. Der jeweils aktuelle Umweltbericht ist auf Anfrage an RST erhältlich.

13.2 Die durch RST in der Beauftragung geforderten qualitäts- und umweltrelevanten Aspekte sind durch den Lieferanten zu gewährleisten und deren Einhaltung ist mit entsprechenden Zertifikaten und Nachweisen zu belegen.

- 13.3 Seit dem 01.06.2007 ist die europäische Verordnung (EG) 1907/2006, betreffend der Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien (REACH-Verordnung) bindend einzuhalten. RST fordert die Einhaltung aller relevanten Mitteilungs- und Anmeldepflichten (z.B. hinsichtlich SVHC-Stoffe, SCIP-Daten) selbstverständlich auch von allen Lieferanten.

13.4 Um Seitens RST der Informationspflicht gegenüber dem AG nachkommen zu können, benötigt RST von jedem Lieferanten die Information darüber, ob Stoffe der Kandidatenliste und in welcher Menge in dem zu liefernden Produkt enthalten sind. Die aktuelle Kandidatenliste ist auf der Internetseite der European Chemicals Agency (ECHA) veröffentlicht.

- 13.5 Bei Produkten, die ein Sicherheitsdatenblatt (SDB bzw. eSDB) erfordern, ist durch den Lieferanten eine aktuelle Version des Sicherheitsdatenblattes auf Basis der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 bzw. den geltenden EG-Richtlinien, soweit anwendbar, in deutscher Sprache jeder Lieferung beizulegen.

13.6 In Ergänzung zur REACH-Verordnung sind durch den Lieferanten die Regularien zum Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals (GHS) sowie der darauf basierenden CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ebenfalls einzuhalten.

- 13.7 Für Elektro- und Elektronikgeräte sowie für dazu erforderliche Bauteile und Baugruppen, die in terrestrischen Produkten, Werkzeugen und Infrastrukturgeräten Verwendung finden, erwartet RST eine Belieferung gemäß dem ElektroG in Umsetzung der Richtlinien 2012/19/EU (WEEE-Richtlinie), der ElektroStoffV in Umsetzung der EG-Richtlinie 2011/65/EU (RoHSII-Richtlinie) und der Ökodesign Richtlinie 2009/125/EG zur umweltgerechten Gestaltung energiebetriebener Produkte (EuP) sowie eine dementsprechende Produktkennzeichnung.

13.8 Für den Einsatz von Bauteilen und Baugruppen in Luft- und Raumfahrtgeräte sowie dazu gehörenden Boden- und Testgeräte gelten zurzeit noch Ausnahmeregelungen. Diese Geräte und Materialien sind nach derzeitiger Gesetzeskommentierung bis auf weiteres von der RoHSII-Richtlinie ausgenommen.

- RST erwartet daher von seinen Lieferanten für die in 13.7 genannten Einsatzgebiete, dass die bisher verwendeten Materialien und stofflichen Zusammensetzungen z.B. Blei im Lot beibehalten werden. Änderungen sind nur nach Ankündigung durch den Lieferanten und nach Vorlage von Qualitätsprüfberichten und deren Akzeptanz durch RST zulässig. In jedem Fall ist eine entsprechende Kennzeichnung der gelieferten Produkte vorgeschrieben.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen RST und ihren Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).

14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Rostock.

- 14.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

14.4 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine wirksame Regelung, die den Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Ganzen sowie den vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke aufweisen sollten.